

Öffentliche Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Petentin:

Interessengemeinschaft Landwirtschaftliche Sozialversicherungen, vertreten durch den geschäftsführenden Ausschuss, bestehend aus Herrn Andrä Hiemann, Herrn Gerhard Opitz, Herrn Lothar Eckhardt und Herrn Michael Wittig, c/o Rechtsanwälte BARRAN & Partner, Frauensteiner Str. 159, 09623 Frauenstein, OT Burkersdorf

Petition:

Die Petition wendet sich an den Deutschen Bundestag als verfassungsrechtlich zuständiges Gesetzgebungsorgan mit der Aufforderung gesetzgeberisch tätig zu werden.

Der Trägerin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft soll durch entsprechende Änderung des SGB VII gesetzlich vorgegeben werden, - wie auch in der gewerblichen gesetzlichen Unfallversicherung - den Arbeitswert als einzigen, das konkrete Unfallrisiko im Unternehmen abbildenden Maßstab der Beitragsermittlung zu Grunde zu legen. Nur dieser Maßstab berücksichtigt den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft angemessen. Dazu kommt, dass die meisten Landwirte sich bei der Feldbestellung dritter Unternehmen als Lohnunternehmer bedienen – für den Bereich der Waldbewirtschaftung gilt Vergleichbares. Der Arbeitswert ist nach § 182 Abs. 7 SGB VII der Wert der Arbeit der im Unternehmen tätigen Versicherten, der durch das Arbeitsentgelt oder vergleichbare Parameter abgebildet wird.

Zudem fordert die Petition den Gesetzgeber auf, Unklarheiten bezüglich des beitragspflichtigen Unternehmers zu beseitigen. Nach allgemeinem Verständnis zu § 150 Abs. 1 SGB VII ist derjenige in der Berufsgenossenschaft beitragspflichtig, dem die Vorteile der Tätigkeit des Versicherten mittelbar zuwachsen. Um diesem Grundsatz auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu genügen, muss deshalb gesetzlich klargestellt werden: Nur derjenige Unternehmer darf als Beitragspflichtiger herangezogen werden, mit dem der Versicherte in einem konkreten Arbeitsverhältnis oder sonstigem Verhältnis steht, das rechtliche Grundlage für die versicherte Tätigkeit gegenüber dem Unternehmer ist. Das soll gewährleisten, dass auch in der Landwirtschaft der nur jeweilige Arbeitgeber für die Risiken, denen seine Arbeitnehmer ausgesetzt sind, beitragspflichtig ist.

Die Petition verfolgt zu dem das Ziel die Ausübung der Jagd aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Landwirte auszuliefern.

Dazu bedarf es aus Sicht der Petentin folgender Gesetzesänderungen:

1. Änderung des § 150 I SGB VII

In § 150 I SGB VII ist ein Halbsatz anzufügen, der klarstellt, dass die Beitragspflicht für eine Tätigkeit des Versicherten jeweils den Unternehmer trifft, an den dieser Versicherte in Erfüllung vertraglicher oder sonstiger Pflichten unmittelbar mit seiner Tätigkeit leistet.

2. Änderung des § 182 II SGB VII

In § 182 II S. 1 SGB VII sind die übrigen, dem Satzungsgeber eingeräumten Alternativen des Beitragsmaßstabes "Fläche", "Wirtschaftswert", "Flächenwert" und "Arbeitsbedarf" zu streichen.

3. Streichung des § 123 I Nr. 5 SGB VII

In § 123 I SGB VII ist die Nr. 5 („Jagden“) ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die letzte Gesetzesänderung des SGB VII beabsichtigte insbesondere, die landwirtschaftliche Unfallversicherung an die "strukturellen Änderungen" bis 31.12.2008 anzupassen (§ 221 b SGB VII). Beinahe einheitlich haben die damals unterschiedlichen Trägerinnen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften den Arbeitsbedarf als einzigen Maßstab der Beitragsberechnung ihren Satzungen zu Grunde gelegt.

Zu 1.

Der strukturelle Wandel in der Landwirtschaft zeigt sich u.a. darin, dass sich die Zahl der dort tätigen Arbeitskräfte von 1.370.500 im Jahre 1991 in Gesamtdeutschland auf 556.000 Beschäftigte im Jahr 2010 reduziert hat. Parallel dazu stieg die Bedeutung von Lohnunternehmen, die im Jahr 2011 von der überwiegenden Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Anspruch genommen wurden. Der Umsatz dieser Lohnunternehmen, der im landwirtschaftlichen Bereich erwirtschaftet wurde, belief sich im Jahr 2011 auf 1,96 Mrd. €. Die Zahl der Beschäftigten in Lohnunternehmen stieg allein von 2005 mit insgesamt 27.800 auf 30.120 im Jahre 2011. Eine ganz ähnliche Entwicklung ist im Bereich der Forstwirtschaft zu verzeichnen. Sie bewirkt eine zunehmende Verlagerung des Unfallrisikos in der Landwirtschaft: Von den Arbeitnehmern des Landwirtes hin zu denen des Lohnunternehmers, der die versicherte Tätigkeit letztlich erbringt und für den der Versicherte tätig ist.

Die Satzungen der Berufsgenossenschaften ignorieren diese Entwicklung. Die Berufsgenossenschaften gehen davon aus dass der Landwirt oder Forstwirt auch der Beitragspflichtige für die in seinem Unternehmen tätigen Arbeitnehmer eines Lohnunternehmers sei. Begründet wird dies dort damit, dass letztlich dem Landwirt die "Früchte" dieser Tätigkeit zu Gute kommen. Das wurde in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung teilweise gehalten (vgl. Urt. SG Dresden v. 02.11.2004 - S 5 U 59/12; Urt. SG Dresden v. 21.12.2007 - S 5 U 172/06; BSG Urt. v. 21.08.1991 - 2 RU 37/90, Gerichtsbescheid des SG Dresden vom 10.04.2013 - S 5 U 305/12), teilweise gar nicht als Problem erkannt.

Aus Sicht der Petentin widerspricht diese Argumentation aber dem Wortlaut und dem Sinngehalt der Regelung des § 150 I SGB VII. Das auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gesetzlich geforderte besondere Verhältnis lässt sich zwischen einem Land-/Forstwirt und dem Arbeitnehmer eines beauftragten Lohnunternehmens nicht herstellen. Es unterscheidet sich nicht vom Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer eines Bauunternehmens und dessen Auftraggeber. Das für den Arbeitnehmer der Bauunternehmer beitragspflichtig ist und nicht der Auftraggeber, ist allgemein anerkannt. Die andere Handhabung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft hat keine sachliche Rechtfertigung. Durch sie kommt es aber bei der Vielzahl der Land-/Forstwirte/Waldbesitzer, die sich Lohnunternehmen zur Bewirtschaftung bedienen, zur Beitragsbelastung für ein Unfallrisiko, das Arbeitnehmer eines Dritten betrifft. Das zeigt, dass der Begriff des besonderen Verhältnisses in § 150 I SGB VII der geforderten Konkretisierung bedarf.

Zu 2.

Aus Sicht der Petentin wird auch der von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften als Bemessungsgrundlage verwendete abstrakte Maßstab des „Arbeitsbedarfs“ den tatsächlichen strukturellen Veränderungen nicht gerecht – im Gegenteil: Er ignoriert sie. Mit dem „Arbeitswert“ ist eigentlich ein Maßstab vorhanden, der die konkreten Unfallrisiken im Unternehmen des konkreten Land- bzw. Forstwirtes wesentlich genauer abbildet. Dagegen berücksichtigt der durch den Gesetzgeber als Alternative zugelassene Schätzungsmaßstab des „Arbeitsbedarfes“ (wie auch die anderen an abstrakte Bedingungen anknüpfenden Schätzungsmaßstäbe) Maßnahmen der Unternehmer, durch Modernisierung und Effektivierung Unfallrisiken zu minimieren, nicht ansatzweise positiv.

Am Beispiel der Milchproduzenten wird das besonders deutlich. Der Landwirt, der mit hohem Investitionsaufwand in die Anschaffung moderner Melkroboter investiert, das Unfallrisiko für seine eigenen Mitarbeiter minimiert und zugleich durch die Effektivierung den Arbeitsbedarf wesentlich verringert, wird zu allgemeinen Durchschnittssätzen veranlagt. Diese weichen wesentlich von den tatsächlichen Arbeitsbedarfen eines hochmodernen Betriebes ab. Im Bereich der Forstwirtschaft lassen sich ähnliche Beispiele finden. So wird der Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe wesentlich negativ beeinflusst und besonderes Engagement zur Minimierung und Minderung von Risiken nicht honoriert.

Der Petentin geht es insofern um die Einführung eines klaren, transparenteren und gerechten Beitragsmaßstabes für die Land-/Forstwirte, wie er in der gewerblichen Unfallversicherung seit jeher üblich ist.

Eine Festlegung der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträger auf einen Maßstab stellt auch keinen Eingriff in die Selbstverwaltung dieser Körperschaften dar, sondern lediglich eine Anpassung an die Regelungen der gewerblichen Unfallversicherung in § 153 I SGB VII („die Arbeitsentgelte der Versicherten“) und dient damit der Vereinheitlichung des Rechts.

Der Maßstab „Arbeitswert“ bildet die konkreten Unfallrisiken in den Unternehmen am wirklichkeitsnächsten ab. Er verursacht für den Unternehmer keinerlei zusätzlichen finanziellen oder zeitlichen Mehraufwand, da die monatlichen Lohnkosten im Rahmen der Festsetzung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer ohnehin meldepflichtig sind. Er beschränkt auch die generell unter Mitbewerbern verfassungsrechtlich nicht unproblematische Fragestellung einer Solidarisierung auf ein hinnehmbares Maß, da letztlich der Anknüpfungspunkt „Arbeitswert“ sicherstellt, dass das tatsächlich im betreffenden Betrieb vorhandene Unfallrisiko versichert ist und der Unternehmer letztlich durch Modernisierungsmaßnahmen auf dieses auch wirksam Einfluss nehmen kann. So schafft dieser Beitragsmaßstab für die einzelnen Landwirte auch Anreize, durch Modernisierungsmaßnahmen das konkrete Unfallrisiko seines Unternehmens zu minimieren und in die Wettbewerbsfähigkeit seines Unternehmens zu investieren.

Gleichzeitig wird die Beitragsberechnung und Bemessung auch transparenter und erhöht die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bei den betroffenen Land- und Forstwirten. Diese beklagen zu Recht, dass die Ermittlung der Beitragsgrundlagen (insbesondere Arbeitsbedarfe) nicht mehr nachvollzogen werden kann bzw. wirklichkeitsfremd erscheint. Auch das unter Ziff. 1 dargestellte Problem bei der Einschaltung von Lohnunternehmen wäre damit lösbar. Dann wäre (der Vorgabe des § 150 I SGB VII entsprechend) jeder Arbeitgeber nur für die für ihn unmittelbar tätigen Versicherten entsprechend deren Lohnkosten beitragspflichtig.

Die Land- und Forstwirte selbst gehen davon aus, dass dieser Maßstab, der letztlich an die konkreten Lohnkosten im Umlagejahr anknüpft, der gerechteste und das individuelle Unternehmensrisiko am besten erfassende Maßstab ist. Daher findet der „Arbeitswert“ als Bemessungsgrundlage eine wesentlich breitere Akzeptanz unter den Land- und Forstwirten und den Waldbesitzern als der des Arbeitsbedarfes oder der anderen gesetzlich vorgesehenen Schätzungsmaßstäbe.

Auch für die Trägerin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ergäbe sich ein wesentlich vereinfachtes Beitragsfestsetzungsverfahren, das zudem eine nachvollziehbare Verbescheidung ermöglicht.

Zu 3.

Aus Sicht der Land-, Forstwirte und der Jäger rechtfertigt sich die Zusammenfassung zu einer Solidargemeinschaft zwischen Land-/Forstwirten und Jägern nicht. Zu dem führt die Terminologie zu Unklarheiten, inwieweit auch gesetzlich begründete „Jagdgenossenschaften“ pflichtversichert sind. Die meisten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften veranlassen diese als Pflichtmitglieder, wobei die Rechtsprechung überwiegend davon ausgeht, dass diese nicht pflichtversichert sind (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Urt. v. 16.08.2012 – L 3 U 308/09).

Aus Sicht der Petentin besteht weder die für die Begründung einer Solidargemeinschaft notwendigen wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten noch ein besonderes Schutzbedürfnis seitens der Jäger. Die Jäger sind derzeit fast ausnahmslos anderweitig sozial abgesicherte Personen, die die Jagd nicht als Beruf betreiben. Bei der absolut überwiegenden Mehrheit besteht keinerlei Gewinnerzielungsabsicht bei der Jagdausübung, diese ist vielmehr Hobby. Mithin bestehen keine wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten zwischen den Land- und Forstwirten und dem Jagdausübenden. Ein Absicherungsbedürfnis, welches eine Einbeziehung erzwingt, besteht ebenfalls nicht, da entsprechende Risikoabsicherungen privat erfolgen können, vergleichbar der Unfallversicherung der Sportausübenden. Eine Solidarisierung mit den unternehmerisch tätigen Landwirten führt zur Gleichbehandlung wesentlich verschiedener Sachverhalte, für die kein rechtfertigender Grund gegeben ist.

